

Auskunft erteilt: Frau Brockkötter  
Gebäude: Gebäude 1, Coesfeld  
Zimmer: 310  
Telefon: 2000  
Fax: 2098  
E-Mail: [ulrike.brockkoetter@kreis-coesfeld.de](mailto:ulrike.brockkoetter@kreis-coesfeld.de)

**Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2021 zum Stand eines Tax-Compliance-Systems bzw. eines Risiko- und Compliance-Managements in der Kreisverwaltung**

**Gemeinsame Stellungnahme der Abt. 11, 14 und 20**

**zu Frage 1:**

Durch die Neuregelung des § 2b UStG bzw. die Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F. ergibt sich für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) eine Ausweitung der umsatzsteuerlichen Tatbestände. Die Aufhebung des § 2 (3) UStG a.F. führt zu einer Neubetrachtung der Unternehmertätigkeit der KöR in der Hinsicht, dass nunmehr alle privatrechtlichen Verträge, die einen Leistungsaustausch begründen und die KöR als Leistenden identifiziert, grundsätzlich umsatzsteuerbar und bei Nichtvorliegen einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG auch steuerpflichtig sind. Der § 2b UStG wurde seitens des Bundes eingeführt, um die hoheitlichen Aufgaben letztlich von der Umsatzsteuer freizustellen und – neben den bereits auch früher umsatzsteuerpflichtigen Vermessungsleistungen – letztlich nur die Beistandsleistungen zwischen der KöR, die mit der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Der Zeitpunkt zur Umsetzung des § 2b UStG wurde nach einer Verlängerung auf den 01.01.2023 festgesetzt. Insgesamt werden die unternehmerischen Fälle beim Kreis spätestens ab dem 01.01.2023 deutlich zunehmen.

Durch die dezentrale Organisation des Kreises und die Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit, steigen die steuerlichen Risiken der KöR deutlich an. Das Thema Steuerrecht wird schwerpunktmäßig in der Abteilung 20 bearbeitet. Es besteht kein flächendeckendes dezentrales Basiswissen in den einzelnen Dezernaten und Abteilungen.

Die Abt. 20 hat somit gemeinsam mit dem Steuerberater der Fa. Intecon mit dem Aufbau eines Tax Compliance Managements begonnen und ein entsprechendes Handbuch erstellt. Der Entwurf des Handbuches liegt vor und befindet sich in der finalen Abstimmung. Dabei steht der Kreis Coesfeld auch im Rahmen einer entsprechenden Arbeitsgruppe in engem Kontakt mit den Münsterlandkreisen.

Die Notwendigkeit der Einführung eines Tax Compliance Handbuchs ergibt sich aus den mit höheren Anforderungen versehenen Änderung des Umsatzsteuerrechts. Die Verbreiterung der Fallkonstellationen in der Menge und Komplexität der Sachverhalte vergrößert für die Verwaltungsleitung sowie die Abt. 20 das Problem der Kontrolle und Übersicht über die Geschäftsvorfälle und führt zu der Erkenntnis, dass bußgeld- oder strafbewährte Handlungen in der gesamten Organisation verhindert bzw. rechtzeitig entdeckt und korrigiert werden müssen. Durch organisatorische Maßnahmen soll objektiv sichergestellt werden, dass alle verbindlichen Steuerrechtsnormen pflichtgemäß angewendet werden. Zudem soll der Einzug steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, bei gleichzeitiger Vermeidung steuerlicher Risiken sichergestellt werden.

Tax Compliance umfasst hierbei die Einrichtung geeigneter Organisationsstrukturen, Prozesse und Systeme (Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation) in der Kreisverwaltung Coesfeld.

Es ist vorgesehen, das Tax Compliance Management bzw. das entsprechende Handbuch auch den politischen Gremien der Kreisverwaltung Coesfeld vorzustellen.

## **zu Frage 2:**

Das Thema Risiken im Compliancebereich wird in der Kreisverwaltung Coesfeld bereits seit Jahren bearbeitet. Es wurde ein Chancen- und Risikomanagement (CRM) aufgebaut und permanent weiterentwickelt. Aktuell kann folgender Sachstand mitgeteilt werden:

1. Das Konzept zum CRM wurde zum Stand 01.08.2020 fortgeschrieben.
2. Für das Jahr 2020 wurde ein Bericht auf Basis des Grundlagenpapiers verfasst. Hierzu wird auch die Niederschrift zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2019 verwiesen.
3. Anfang 2020 konnte die Pilotphase zur Einführung eines Risikomanagements abgeschlossen werden. In der Pilotphase wurden Risikomanagement-Workshops in den Fachdiensten 10.3 (jetzt 11.3), 62.1, 32.2 und 53.4 durchgeführt. Danach erfolgte eine Überarbeitung des Konzepts. Eine wesentliche Neuerung ist, dass zukünftig Risiken nicht mehr auf Ebene der Produktgruppen sondern auf Abteilungsebene ermittelt werden. Zudem soll der Fokus auf Risiken liegen, Chancen werden in den Workshops nicht explizit ermittelt. Im September stellte die Projektgruppe den aktuellen Stand im Rechnungsprüfungsausschuss vor.
4. Für die zweite Jahreshälfte war vorgesehen, in die Umsetzungsphase zu starten. In moderierten Workshops sollten die Abteilungen ihre Hauptrisiken ermitteln und bewerten. Corona-bedingt wurden jedoch keine Workshops durchgeführt. Auch für das Jahr 2021 sind zunächst keine Workshops geplant. Im Personalgespräch am 22.12.2020 wurde vereinbart, dass das Projekt aufgrund fehlender personeller Ressourcen für ein Jahr ruhend gestellt wird.
5. Im aktuellen Risikobericht wurden die Risiken aufgeschlüsselt nach Folgekategorie dargestellt. Die Matrix gibt an, wie viele Risiken mit einem bestimmten Risikowert vorliegen. Viele Risiken sind mehreren Folgekategorien zugeordnet. Solche, die im gelben und roten Bereich liegen, werden neben der Matrix aufgeführt.
6. Workshops zur Erhebung der Risiken wurden nach dem zuletzt mit Abteilung 53 durchgeführten Termin (10.02.2020) Corona-bedingt nicht mehr durchgeführt.

Geplant ist, die Arbeiten in diese Richtung im nächsten Jahr und den ursprünglichen Plan zur Durchführung von Workshops wiederaufzunehmen.

7. Die Software NARIS wurde zum Ende des Jahres 2020 gekündigt. Sie hat sich als unwirtschaftlich und nicht mehr anforderungsgerecht erwiesen. Die bisher schon in NARIS erfassten Daten wurden exportiert und gespeichert. Eine Nachfolgelösung soll mit einer Eigenprogrammierung gefunden werden. Dies steht noch aus.
8. Die bereits erhobenen Risiken werden zur Prüfung an die Abteilungsleitungen weitergegeben, da es sinnvoll ist, die erhobenen Daten zu aktualisieren und zu erkunden, ob Steuerungsmaßnahmen eingehalten / neue etabliert wurden oder Schadensfälle eingetreten sind.

In der Geschäftsanweisung über die Vergabe von Aufträgen beim Kreis Coesfeld (GA Vergabe) gibt es unter anderem Regelungen dazu, ab welchen Wertgrenzen welche Vergabeformen eingehalten werden müssen, ab welcher Wertgrenze die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen ist und auch konkrete Regelungen zu den förmlichen Vergabeverfahren, welche von der Zentralen Vergabestelle abzuwickeln sind. Auch sind die Unterschriftsbefugnisse für die Auftragsvergaben je nach Wertgrenze gestaffelt geregelt.

Unabhängig davon ist vor der jeweiligen Auftragsvergabe oberhalb von 5.000 Euro die sogen. „Visakontrolle des Kämmerers“ einzuholen.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser getroffenen Regelungen erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung (ab 35.000 Euro vor der Durchführung einer Vergabe, sowie vor der Auftragsvergabe als auch bei Abweichungen von der GA Vergabe. Hinzu kommt, dass im laufenden Kalenderjahr 2021 eine Prüfung der Vergabeverfahren durch die gpa.NRW vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die Transparenz für den Bürger wird darauf hingewiesen, dass sämtliche öffentliche und europaweiten Vergabeverfahren auf dem Vergabemarktplatz Westfalen und der Internetseite des Kreises Coesfeld veröffentlicht und somit durch jedermann eingesehen werden können. Des Weiteren besteht sowohl im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen als auch im Bereich der Bauleistungen die Pflicht, ab einem bestimmten Auftragswert nach Zuschlagserteilung über die Vergabe im Rahmen einer freihändigen Vergabe /Verhandlungsvergabe bzw. beschränkten Ausschreibung zu informieren. Dieses geschieht ebenfalls über den Vergabe-Marktplatz Westfalen und die Internetseite des Kreises Coesfeld.